



Stellungnahme Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V.

zum Entwurf einer Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Der BfHD vertritt die wirtschafts- und berufspolitischen Interessen von rd. 1.000 freiberuflich tätigen Hebammen in Deutschland. Er ist „maßgeblicher Berufsverband der Hebammen“ nach § 134a SGB V. Er fühlt sich insbesondere der außerklinischen Geburtshilfe und der 1:1-Betreuung von Schwangeren und Müttern verpflichtet. Der BfHD ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.
Kasseler Str. 1a 60486 Frankfurt
Telefon: 069/79 53 49 71
E-Mail: geschaeftsstelle@bfhd.de
Internet: www.bfhd.de

A. Präambel

Der Gesetzentwurf zur Reform der Hebammenausbildung (HebRefG) durchläuft zurzeit das parlamentarische Verfahren. Das Gesetz soll zum 01.01.2020 in Kraft treten. Notwendig hierzu ist das gleichzeitige Inkrafttreten einer hierauf bezogenen novellierten Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen. Der diesbezügliche Referentenentwurf, auf den sich die vorliegende Stellungnahme des BfHD bezieht, wurde vom Bundesministerium für Gesundheit am 23.08.2019 vorgelegt.

B. Allgemeine Würdigung des Referentenentwurfs

Die Studien- und Prüfungsverordnung legt zum einen die Rahmenbedingungen für die Prüfung an einer Hochschule fest und beschreibt zum anderen den Aufbau und die Lerninhalte des Studiums. Formalisierte Regelungsgegenstände Ersteres sind im Wesentlichen:

- Studienziele und Studienablauf,
- Zulassungsvoraussetzungen, Regelstudienzeit,
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen etc.,
- Prüfungsablauf, Prüfungstermine und Anmeldefristen,
- Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
- Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung,
- Prüfungsformen und Wiederholungsmöglichkeiten.

Eine Studien- und Prüfungsverordnung, so auch die für Hebammen, ist daher stark formalisiert und inhaltlich vorgegeben. Sie entzieht sich insoweit überwiegend einer kritischen Betrachtung. Anderes gilt natürlich für die berufsspezifischen Lernziele eines Hochschulstudiums, bei der vorliegenden HebStPrV insbesondere auch hinsichtlich der Verknüpfung von Theorie und Praxis, einschließlich der dies betreffenden Ausbildungsorte.

Alles in Allem gibt es hinsichtlich der Lernziele zum im Entwurf Geregeltten aus Sicht des BfHD nur wenig Anlass zur Kritik. (Im Einzelnen mehr unter Punkt C.). Allerdings ist deutliche Kritik zu üben am Nicht-Geregeltten im Sinne des „vergessenen“ Lernziels „Grundzüge der Betriebswirtschaft“. Die Aufnahme betriebswirtschaftlicher Kenntnisse als Lernziel ist aus Sicht des BfHD zwingend notwendig. (Hierzu mehr unter Punkt D.). Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum eine Studien- und Prüfungsverordnung ausschließlich nur fachspezifische Lernziele enthalten soll.

C. Entwurfsregelungen im Einzelnen

§ 5 Kooperationsvereinbarungen

§ 5 (2):

Gemäß § 22 HebRefG soll die Hochschule die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen tragen. Hieraus könnte man ableiten, dass nach § 5 (2) HebStPrV der Hochschule die Letztentscheidung zukommen soll zu Vorgaben hinsichtlich Praxisplan nach § 16 HebRefG, zu Vereinbarungen, die die verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 22 (2) HebRefG mit weiteren Einrichtungen abzuschließen hat sowie zur Durchführung von Praxisanleitung und Praxisbegleitung.

Der BfHD würde eine solch dominante Aufgabenzuweisung an die Hochschulen zu Lasten der verantwortlichen Praxiseinrichtungen kritisch sehen. In besonderer Weise würde dies gelten, wenn letztlich die Hochschule alleinig über die „Auswahl der Studierenden“ - § 5(2) Nr. 1 des Referentenentwurfs - entscheiden könnte. Grundsätzlich sollte es jeder/jedem Studierwilligen bei gegebenen schulischen Voraussetzungen hochschulseitig offenstehen, ein Hebammenstudium aufzunehmen.

§ 6 Praxiseinsätze in Krankenhäusern

Nur Krankenhäuser als Praxisort neben freiberuflichen Praxen und hebammengeleiteten Einrichtungen vorzusehen, erscheint angesichts zunehmend auch anderer Versorgungsangebote (z.B. ambulante oder kurzstationäre Operationen) zu eng gefasst.

§ 10 Praxisanleitung

Der Sinn von § 10 als Teil der Studien- und Prüfungsverordnung erschließt sich dem BfHD rechtssystematisch nicht, da die Tätigkeit der Praxisanleitung als solche nicht Gegenstand des Hochschulstudiums ist. § 10 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 10 (1) Nr. 3 und Nr. 4:

Hebammen sollen gemäß Referentenentwurf Praxisanleitung für Studierende nur dann leisten dürfen, wenn sie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden nachweisen können und zudem eine *„kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert“* haben. Unterscheidungen zwischen Praxisanleitung innerhalb einer Klinik und bei externen Hebammen oder Hebammeneinrichtungen werden nicht getroffen. Diese Anforderungen stellen eine völlige zeitliche und finanzielle Überforderung potenziell interessierter Hebammen dar und dürfte deren Bereitschaft, sich für die Praxisanleitung von Studierenden zur Verfügung stellen, nahezu auf Null reduzieren. Dies belegen Befragungen unserer Mitglieder sehr deutlich. Auch erscheinen die Anforderungen unnötig: Schon aktuell leisten Hebammen hervorragende Externatsanleitung, ohne dass es an einer expliziten berufspädagogischen Zusatzqualifikation, zumal im jetzt geforderten Umfang, mangeln würde. Derzeitige Absprachen zwischen den Externatskolleginnen und den Ausbildungsstätten sind bisher völlig ausreichend und ausbaufähig. Eine maximale Stundenzahl von 100 Stunden für Externatshebammen hält der BfHD für ausreichend und warnt eindringlich vor diesem Regelungspassus.

§ 11 Praxisbegleitung

§ 11 sollte eindeutiger formuliert werden. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „angemessener Umfang“ oder „Eindrücke“ sollten vermieden werden.

§ 15 Zuständigkeit und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

§ 15 (1):

„...oder einer anderen geeigneten Person...“ erscheint nicht sachgerecht. Es sollte sich in jedem Falle um eine hebammenwissenschaftlich qualifizierte und behördenfremde Person handeln.

§ 19 Nachteilsausgleich:

Studierenden mit Behinderung soll auf Antrag ein „Nachteilsausgleich“ gewährt werden. Wie und in welcher Form ein solcher Ausgleich aussehen soll, bleibt jedoch im Dunkeln. In Absatz 4 findet lediglich die - Selbstverständlichkeit - Erwähnung, dass Gegenstand des Ausgleichs nicht eine Herabsetzung der Prüfungsanforderungen sein darf.

§ 20 Bewertung von Leistungen der staatlichen Prüfung

Die zu erreichenden Werte für die Noten „ausreichend“ und „mangelhaft“ erschließen sich nicht. Nach der Systematik für die Noten oberhalb müsste (bei Verzicht auf die Note „ungenügend“) gelten:

Erreichter Wert 3,5 bis unter 4,5 = ausreichend

Erreichter Wert 4,5 bis 5 = mangelhaft

§ 21 Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

§ 21 (1):

Vorgesehen ist, dass die Aufgaben der Klausuren auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Nach Auffassung des BfHD sollte der/die Prüfungsvorsitzende zwingend eine fachkundige Person aus dem Hochschulbereich sein, da sonst die Lehrfreiheit der Hochschulen in unzulässiger Weise eingeschränkt würde.

§ 29 Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

§ 29 (3):

Mit Bezugnahme zum Kritisierten in § 21 (1): Die Lehrfreiheit der Hochschulen würde auch hier in unzulässiger Weise eingeschränkt, wenn nicht stets eine fachkundige Person aus dem Hochschulbereich den Prüfungsvorsitz inne hätte.

§ 30 Prüfungsorte und Prüfungsarten des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

§ 30 (1):

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der erste und der dritte praktische Prüfungsteil ausschließlich im Krankenhaus oder an der Hochschule durchgeführt werden muss. Es ist aber kein Grund ersichtlich, diese Prüfungsteile nicht auch andernorts, beispielsweise in freiberuflichen Praxen oder Geburtshäusern, durchzuführen.

§ 30 (2):

Die aktuelle Hebammen-Prüfungsverordnung (HebPrV) sieht in § 7 (1) Nr.2 für die Studierenden die „Durchführung einer Entbindung mit Erstversorgung des Neugeborenen und Dokumentation im Einverständnis mit der Schwangeren“ vor. Aufgrund zwingender Umstände kann die eigenständige Durchführung der Geburt durch die Mitwirkung an einer operativen Entbindung ersetzt werden.

In der jetzt vorgelegten HebStPrV soll auf die Durchführung einer Entbindung als Teil der praktischen Prüfung gänzlich verzichtet werden: In § 30 (2) heißt es: „Der zweite Prüfungsteil wird an der Hochschule durchgeführt. Er erfolgt mit Modellen und Simulationspatientinnen.“

Die Durchführung einer Geburt ist **die** Kernkompetenz einer Hebamme. Zwar verlangt der Entwurf der Studien- und Prüfungsverordnung in Anlage 3 die eigenständige Durchführung von 40 Geburten, es wird jedoch selbst in der Gesetzesbegründung keine Begründung genannt, warum ausgerechnet in der praktischen Prüfung eine Reduktion auf Modelle und Simulationen stattfinden soll. Die Erfahrung zeigt, dass reale Situationen und Unwägbarkeiten kaum simulierbar sind; nicht selten kommt es auch in Prüfungssituationen zu spontanen Ereignissen wie Blutungen oder pathologischen CTGs, die nicht nur theoretisch, sondern real-praktisch rasche und richtige Entscheidungen erfordern. Die Fähigkeit hierzu sollte die/der zu Prüfende nötigenfalls nachweisen können.

§ 32 Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

§ 32 (3):

Unter Bezugnahme auf das Gesagte zu den §§ 21 (1) und 29 (3): Den Prüfungsvorsitz sollte zwingend eine fachkundige Person aus dem Hochschulbereich haben.

§ 37 Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzliche Praxiseinsätze

§ 37 (3):

Vorgesehen ist eine lediglich einmalige Wiederholung der Modulprüfungen. Der BfHD empfiehlt, wie überwiegend in Bachelor-Studiengängen vorgesehen, eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit.

§ 51 Praktischer Teil der Kenntnisprüfung

§ 51 (4): Es gilt das Gesagte zu § 30 (2).

D. Fehlendes Lernziel „Grundzüge der Betriebswirtschaft“

Bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des HebRefG hatte der BfHD angemahnt, dass, wenn nicht im Hebammengesetz selbst, zumindest in der Studien- und Prüfungsverordnung auch Lerninhalte enthalten sein müssen, die sich mit „Grundzüge der Betriebswirtschaft“ umschreiben lassen. Die Vermittlung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse erscheint zwingend notwendig für einen Beruf, der neben abhängiger Beschäftigung zu einem Großteil in selbständiger freiberuflicher Tätigkeit mit voller wirtschaftlicher Risikoübernahme ausgeübt wird.

Die Erfahrung zeigt, dass viele Hebammen jenseits ihrer hervorragenden fachlichen Eignung erhebliche Probleme haben, eine freiberufliche Praxis unter wirtschaftlichen und auf Gewinn abzielenden Aspekten professionell zu betreiben. Dieser Mangel führt häufig dazu, dass freiberuflich tätige Hebammen „von der Hand in den Mund leben“, wenn sie nicht gar - oft ohne sich dessen bewusst zu sein - am Rande der Zahlungsfähigkeit, Überschuldung und/oder Insolvenz operieren. Zumindest rudimentäre Kenntnisse in Planung und Organisation, Kostenrechnung und Kostenkontrolle, Finanzierung und Investition, Kalkulation und Controlling sind daher zur wirtschaftlich angemessenen Führung einer freiberuflichen Praxis unerlässlich.

Wenn beklagt wird, dass viele Hebammen gerade auch aus dem freiberuflichen Sektor ihren Beruf aufgeben, so liegt dies zu einem häufig unterschätzten Grund auch daran, dass betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten nicht gesehen werden. Es ist daher aus Sicht des BfHD unverständlich, dass der Entwurf zu einer novellierten Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen ausschließlich fachspezifische Lerninhalte enthält.

Hebammen kennen keine Kammerorganisation, die, was die Regel ist, für ihre Mitglieder branchenspezifische betriebswirtschaftliche Schulungen anbietet. Hebammen sind daher aktuell mangels Verkammerung gezwungen, sich die notwendigen Kenntnisse zur Gründung und Führung einer Hebammenpraxis in allgemeinzugängigen Abendkursen oder anderen Fortbildungsveranstaltungen anzueignen. Das sollte nicht länger der Fall sein.

E. Rahmen für ein aufsetzendes Master-Studium

Der Gesetzgeber sieht - was grundsätzlich nicht zu kritisieren ist - im vorliegenden Entwurf einer Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen ausschließlich Regelungen für ein grundständiges Bachelor-Studium vor. Um einen länderspezifischen, womöglich sogar hochschulindividuellen, „Wildwuchs“ unterschiedlichster Studien- und Prüfungsverordnungen für einen Master-Studiengang zu vermeiden, scheint es gleichwohl ratsam, im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung einige „Ankerpunkte“ zu setzen.

So wäre es im Sinne möglichst gleichwertiger Berufs- und Aufstiegsperspektiven sehr wünschenswert, wenn sich die Länder verpflichten würden, für ihr Territorium zumindest einen Master-Studiengang für Hebammen vorzusehen. Auch sollte möglichst bundesweit einheitlich geregelt sein, ob neben einem „konsekutiven“ Master-Studium, welches das zuvor Erlernte wissenschaftsorientiert vertieft und ggf. fachübergreifend erweitert, auch die grundsätzliche Möglichkeit offenstehen soll, einen „Weiterbildungs-Master“ anzubieten für langjährig im Beruf stehende Hebammen. Auch sollte bundesweit einheitlich geregelt werden, ob für alle Bachelor-Absolventen ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Master-Studium besteht, oder ob es ins Belieben der Hochschule gestellt sein soll, individuelle Zugangsmodalitäten festzulegen.

Die Perspektive auf ein ohne größere Hürden aufzunehmendes Master-Studium würde ganz wesentlich die Attraktivität der Hebammenausbildung steigern. Soll das vom Gesetzgeber angestrebte „Auf Augenhöhe“ in der Praxis gelingen, setzt dies voraus, dass ein mit Medizinern gleichgewichtiger akademischer Abschluss erzielt werden kann. Zum anderen ist ein Master-Abschluss bedeutsam zur Nachwuchsgewinnung von Lehrenden für die Hochschulen; nur ein Master-Abschluss eröffnet den Weg zur fachspezifischen Promotion und Professur.

Frankfurt am Main, den 20. September 2019



Ilona Strache
(1. Vorsitzende des BfHD)